



Merkblatt für Konkubinatspaare mit Kinder

Impressum

Redaktion: PlusMinus50.ch
Konzept: sli.communication ltd, Horw
Fotos: pexels.com, unsplash.com
Beratung und
Organisation: Carlo Carletti
Text: Carlo Carletti, Schwyz
Druck: sli.communication ltd, Horw
Ausgabe: September 2021

Das Vorsorgedossier wurde gemeinsam mit internen und externen Experten und Expertinnen sowie mit Fachpersonen und Organisationen für PlusMinus50.ch erarbeitet.

Anschrift

LCM Consulting GmbH
PlusMinus50.ch
Kirchrain 6
6016 Hellbühl
044 586 20 55
info@plusminus50.ch
www.plusminus50.ch

Copyright

Diese Dokumentation ist urheberrechtlich geschützt. Ohne Zustimmung darf weder der ganze Text, noch Passagen daraus weiter verwendet werden. Bei Fragen melden Sie sich unter info@plusminus50.ch.



Unsere Vorsorgedokumente wurden juristisch durch einen Anwalt und auch von einem Notar bezüglich öffentliche Beurkundung und Beglaubigung der Dokumente geprüft. Unsere Dokumente entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen. Die KESB hat unsere Vorsorgedokumente als genau, vollständig und «sehr umfassend ausgestaltet» bezeichnet.

Angebote



PlusMinus50.ch

Benütze unseren Self-Checker:



Beauftragen Sie uns mit einem auf Ihre Bedürfnisse ausgerichteten und persönlichen Konkubinatsvertrag. Als kleines Dankeschön für Ihr Vertrauen schenken wir Ihnen das Buch «Paare ohne Tauschein».

Niemand denkt gerne an Unfälle, Krankheiten oder den Tod. Trotzdem ist es wichtig, rechtzeitig alle wichtigen Anordnungen zu treffen. Und rechtzeitig heisst: Solange man gesund und urteilsfähig ist. In dieser Broschüre finden Sie alle wichtigen Informationen.

Inhalt

1.	Kinder im Konkubinat – das wichtigste in Kürze	4
1.1	Gemeinsames Kind im Konkubinat	4
1.2	Rechte und Pflichten gegenüber den Kindern der Partnerin oder des Partners	4
1.3	Aussereheliche Kinder – das ist zu beachten	4
1.4	Unterhaltsvertrag für das Kind unverheirateter Eltern	4
1.5	Elterliche Sorge bei nicht miteinander verheirateten Eltern Die elterliche Sorge – Änderung des Zivilgesetzbuches und der AHV-Verordnung	4
1.6	Stiefkindadoption	5
2.	Nachwuchs ohne Trauschein	5
2.1	Kinderverhältnisse	5
2.2	Vaterschaftsanerkennung	5
2.3	Vaterschaftsurteil	5
2.4	Name und Bürgerrecht des Kindes	6
2.5	Trennung bei Konkubinat	6
3.	Alleinerziehend – eine Mehrfachbelastung für Mutter und Vater	7
3.1	Alleinerziehen und Beruf	7
3.2	Beruf und Familie Grösseres oder kleineres Arbeitspensum – Vor und Nachteile	11
3.3	Familienzulagen	11
3.4	Erwerbstätigkeit und Mutterschaft	12
3.5	Sozialversicherungen	12
3.5.2	Witwen- und Waisenrenten im Konkubinat	12
3.5.3	Kinder erhalten beim Tod eines Elternteils eine Waisenrente aus der AHV	14
3.5.4	Was bezahlt die Pensionskasse?	14
3.5.5	Sozialversicherungsrenten und Alimentenzahlungen	14
3.6	Sozialhilfe	15
3.7	Unterhalt und Betreuung des Kindes	15
3.8	Altersvorsorge Absicherung der unbezahlten Familienarbeit	17
3.9	Steuern	18
	Alimente für minderjährige Kinder	18
4.	Das Kindeswohl steht an erster Stelle	18
4.1	Elterliche Zusammenarbeit	18
4.2	Elterliche Sorge Elterliche Sorge («Sorgerecht»): Für das minderjährige Kind entscheiden	19
4.3	Elternpflichten Unterhalt des Kindes	19
4.4	Leitlinien für das Kindeswohl	20
5.	Das Konkubinat – eine zeitgemässe wilde Gemeinschaft?	23

1. Kinder im Konkubinatspaar – das wichtigste in Kürze

Erwarten Sie und Ihre Partnerin ein Kind oder wollen das Kind Ihrer Partnerin, Ihres Partners adoptieren? Bringt Ihr Partner, Ihre Partnerin ein Kind in die Beziehung ein und wollen Sie wissen, was für Rechte und Pflichten Sie diesem gegenüber haben?

Fallbeispiel 1:

Emma und Luca leben seit über 3 Jahren im Konkubinatspaar in einem gemeinsamen liebevoll eingerichteten Eigenheim in einem Vorort einer Schweizer Grossstadt. Beide sind beruflich bestens etabliert und befassen sich seit einiger Zeit mit dem Thema «Kind» - denn sie wollen ihrer Liebe «ein Krönchen» aufzusetzen.

1.1 Gemeinsames Kind im Konkubinatspaar

Werden Sie Vater? Dann müssen Sie das Kind anerkennen, um auch rechtlich der Vater zu sein.

Das gemeinsame Sorgerecht kann gleichzeitig mit der Anerkennung gegenüber dem Zivilstandsamt erklärt werden. Ein Unterhaltsvertrag muss nicht mehr zwingend abgeschlossen werden, ist aber ratsam.

Bei gemeinsamer elterlicher Sorge besteht ein Wahlrecht punkto Nachnamen des Kindes.

Ist mindestens ein Elternteil Schweizer, so erhält das nach dem 1.1.2006 geborene Kind das Schweizer Bürgerrecht. Vorher geborene Kinder können sich erleichtert einbürgern lassen.

Der Wohnsitz des Kindes richtet sich nach der Obhut. Bei einer Trennung der Eltern kann der Kontakt zwischen Eltern und Kind einvernehmlich festgelegt werden. Im Streitfall ist die KESB für die Regelung des Besuchsrechts zuständig.

1.2 Rechte und Pflichten gegenüber den Kindern der Partnerin oder des Partners

Für Kinder Ihres Partners/Ihrer Partnerin sind Sie nicht unterhaltspflichtig. Trotzdem kann es vorkommen, dass Sie faktisch gezwungen sind, für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, z.B. wenn die Kinderalimente nicht eingehen. Zwar besteht in allen Kantonen die Möglichkeit, sich die Kinderalimente durch die Gemeinde bevorschussen zu lassen. Es gibt aber Kantone, welche die Bevorschussung von der Höhe des Haushaltseinkommens abhängig machen, also auch das Einkommen des Konkubinatspartners mitberücksichtigen.

1.3 Aussereheliche Kinder – das ist zu beachten

Kinder nichtverheirateter Paare müssen vom Vater anerkannt werden, um einen rechtlichen Vater zu haben. Das Gleiche gilt für Kinder nichtverheirateter Personen, die kein Paar mehr sind. Zudem empfiehlt sich in all jenen Fällen, in welchen die Eltern nicht zusammenleben, eine Regelung der Kinderbelange (Vertrag mit Regelungen zu Betreuung und Unterhalt).

1.4 Unterhaltsvertrag für das Kind unverheirateter Eltern

Seit dem 1. Juli 2014 steht es unverheirateten Eltern frei, ob sie einen Unterhaltsvertrag abschliessen wollen. Nach wie vor gilt aber: Kinder haben Anspruch auf Unterhalt, und zwar von beiden Eltern.

Von Vorteil ist ein von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) genehmigter Unterhaltsvertrag vor allem für den Fall einer späteren strittigen Trennung. Der Elternteil, der die Kinder betreut, kann dann die vereinbarten Kinderalimente sofort eintreiben und allenfalls von der Gemeinde bevorschussen lassen. Ohne Unterhaltsvertrag muss das Gericht auf Klage hin die geschuldeten Kinderalimente zuerst festlegen. Und das kann einige Zeit dauern.

1.5 Elterliche Sorge bei nicht miteinander verheirateten Eltern Die elterliche Sorge – Änderung des Zivilgesetzbuches und der AHV-Verordnung

Sind die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet und wollen sie die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, so müssen sie gemeinsam eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben. Damit die gemeinsame elterliche Sorge errichtet werden kann, müssen die Eltern erklären, dass sie:

- bereit sind, gemeinsam die Verantwortung für das Kind zu übernehmen und
- sich über die Obhut und den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile jedes Elternteils sowie über den Unterhaltsbeitrag für das Kind verständigt haben.

Diese Erklärung kann entweder zusammen mit der Kindeserkennung auf dem Zivilstandsamt oder separat bei der Kindesschutzbehörde abgegeben werden.

Bis die Erklärung vorliegt, steht die elterliche Sorge allein der Mutter zu.

Weigert sich ein Elternteil, die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge abzugeben, so kann der andere Elternteil die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes kontaktieren.

1.6 Stiefkindadoption

Seit dem 1. Januar 2018 ist die Stiefkindadoption im Konkubinat möglich. Weiterhin nicht möglich ist jedoch die gemeinschaftliche Adoption eines fremden Kindes im Konkubinat.

2. Nachwuchs ohne Trauschein

2.1 Kinderverhältnisse

Kindesverhältnis zur Mutter

Das Kindesverhältnis zwischen dem Kind und seiner Mutter entsteht durch die Geburt.

Kindesverhältnis zum Vater

Das Kindesverhältnis zwischen dem Kind und seinem Vater kommt durch die Ehe mit der Mutter zustande, oder durch Vaterschaftsanerkennung oder Vaterschaftsurteil, wenn die Eltern nicht heiraten.

Recht auf Herstellung des Verwandtschaftsverhältnisses

Das Kind hat Anspruch darauf, dass das Verwandtschaftsverhältnis zu seinem biologischen Vater hergestellt wird. Es hat das Recht, auf Feststellung des Kindesverhältnisses zum Vater zu klagen. Das Gleiche gilt für seine Mutter.

2.2 Vaterschaftsanerkennung

Pflicht und Recht, das Kind anzuerkennen

Jeder Vater, der nicht mit der Mutter seines Kindes verheiratet ist, muss sein Kind anerkennen, ausser wenn er berechtigte Zweifel an seiner Vaterschaft hat.

Der Vater hat aber auch das Recht, das Kind anzuerkennen, selbst wenn die Mutter dies nicht wünscht.

Wirkungen der Vaterschaftsanerkennung

Durch die Anerkennung der Vaterschaft entsteht ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen Vater und Kind.

Das bedeutet:

- Der Vater ist unterhaltspflichtig.
- Das Kind ist ihm gegenüber erbberechtigt und umgekehrt.
- Beide haben gegenseitig Anspruch auf persönlichen Kontakt (persönlicher Verkehr bzw. «Besuchsrecht»).
- Er und die Mutter des Kindes können zusammen eine Erklärung für die gemeinsame elterliche Sorge abgeben, oder er kann die gemeinsame Sorge bei der Kinderschutzbehörde verlangen.

Anerkennung beim Zivilstandsamt

Die Anerkennung beim Zivilstandsamt ist die einfachste Art der Anerkennung und kann bereits vor der Geburt erfolgen. Der Vater erklärt vor der Zivilstandsbeamtin/dem Zivilstandesbeamten, dass er der Vater des Kindes ist.

Anerkennung vor Gericht

Der Vater kann das Kind auch vor dem Gericht anerkennen, wenn eine Vaterschaftsklage hängig ist.

Anerkennung und Unterhaltsvertrag verbinden

Ein Unterhaltsvertrag oder -urteil gibt dem Kind einen Rechtstitel zur Hand, der im Notfall rasch durchgesetzt werden und mit dem es Alimentenhilfe in Anspruch nehmen kann. Zum Schutz ihres Kindes sollten Eltern ohne Trauschein deshalb gleichzeitig mit der Anerkennung durch den Vater einen Unterhaltsvertrag für ihr Kind abschliessen und von der Kinderschutzbehörde (KESB) genehmigen lassen. Wenn dies nicht rasch – etwa innert einem Monat nach der Geburt – möglich ist, sollte ein Unterhaltsurteil bei Gericht erwirkt werden.

Beistandschaft für das Kind

Wenn es die Umstände erfordern, kann die Kinderschutzbehörde (KESB) eine Beistandschaft für das Kind anordnen und die Beiständin oder den Beistand beauftragen, das Kind bei der Feststellung der Vaterschaft und der Wahrung seines Unterhaltsanspruches zu vertreten.

Die Mutter darf aber nicht durch die Drohung, dass ihr zum Beispiel die Obhut oder die elterliche Sorge entzogen werde, dazu gezwungen werden, den Namen des Vaters bekanntzugeben.

2.3 Vaterschaftsurteil

Vaterschaftsklage

Die Vaterschaftsklage wird eingereicht, wenn ein als Vater bezeichneter Mann die Vaterschaft bestreitet und nicht bereit ist, das Kind auf dem Zivilstandsamt anzuerkennen.

Klageberechtigte

Das Kind hat das Recht, auf Feststellung des Kindesverhältnisses zum Vater zu klagen, ebenso seine Mutter.

Klagefristen

Die Mutter kann die Klage vor oder nach der Geburt, jedoch vor Ablauf eines Jahres seit der Geburt einreichen, das Kind vor Ablauf eines Jahres nach Erreichen der Volljährigkeit. Nach Ablauf der Frist wird eine Klage zugelassen, wenn die Verspätung mit wichtigen Gründen entschuldigt wird.

Vaterschafts- und Unterhaltsklage verbinden

Zum Schutz des Kindes ist es von Vorteil, die Vaterschaftsklage mit der Unterhaltsklage zu verbinden. Das erlaubt, nötigenfalls vorsorgliche Massnahmen wie die vorläufige Zahlung von Alimentern zu verlangen.

2.4 Name und Bürgerrecht des Kindes

Fallbeispiel 2:

Emma und Luca träumen beide von ihrem ersten Kind. Wird es wohl ein kleiner Stammhalter oder eine kluge Prinzessin? Nebst vielen Vorschlägen zu Vornamen taucht auch die Frage auf, welcher Nachname das Kind haben soll. Hier ein paar nützliche Hinweise:

Das Bürgerrecht

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, erhält das Kind das Kantons- und Gemeindebürgerrecht der Elternperson, deren Namen es trägt.

Name des Kindes und alleinige elterliche Sorge

Bei alleiniger elterlicher Sorge erhält das Kind den Ledignamen der Elternperson, die die elterliche Sorge innehat.

Name des Kindes und gemeinsame elterliche Sorge

Bei gemeinsamer Sorge bestimmen die Eltern, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen.

Wird die gemeinsame Sorge nach der Geburt des ersten Kindes begründet, können die Eltern innerhalb eines Jahres auf dem Zivilstandsamt erklären, dass das Kind den Ledignamen der anderen Elternperson trägt. Diese Erklärung gilt für alle gemeinsamen Kinder.

Name des Kindes von Eltern ohne elterliche Sorge

Hat weder die Mutter noch der Vater die elterliche Sorge, erhält das Kind den Ledignamen seiner Mutter.

Wenn sich die Regelung der elterlichen Sorge ändert

Änderungen bei der Zuteilung der elterlichen Sorge haben keine Auswirkungen auf den Namen des Kindes.

2.5 Trennung bei Konkubinat

Regelung der Elternpflichten und -Rechte

Für Eltern ohne Trauschein, die getrennt leben oder sich trennen, gelten die gleichen Gesetzesbestimmungen wie für Eltern, die zusammen im Konkubinat leben.

Trennung: Eine Veränderung der Verhältnisse

Wenn sich die nicht miteinander verheirateten Eltern trennen, kommen die gesetzlichen Bestimmungen über die Veränderung der Verhältnisse zur Anwendung. Demnach müssen die Pflichten und Rechte der Eltern – d.h. die elterliche Sorge, der Unterhalt und die Betreuung des Kindes sowie die Obhut und der persönliche Verkehr – neu geregelt werden, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern und das Wohl des Kindes eine Neuregelung erfordert.

Kindesschutzbehörde (KESB)

Bei Eltern ohne Trauschein ist die KESB für die Abänderung der Elternpflichten und -rechte zuständig – mit einer Ausnahme: Wird eine Klage auf Änderung des Unterhaltsbeitrags erhoben, regelt das zuständige Gericht nötigenfalls auch die übrigen Kinderbelange neu.

Gemeinsame elterliche Sorge im Konkubinat

Nicht miteinander verheiratete Eltern erhalten – unabhängig von ihrer Wohnsituation – die gemeinsame elterliche Sorge mittels einer einfachen gemeinsamen Erklärung, dass sie sich über die Elternrechte und -pflichten geeinigt haben. Voraussetzung ist das Kindesverhältnis zwischen Kind und Vater bzw. Mutter. Das Kindesverhältnis zur Mutter entsteht durch die Geburt. Das Kindesverhältnis zum Vater kommt durch die Vaterschaftsanerkennung oder das Vaterschaftsurteil zustande.

Empfehlenswert: Elternpflichten und -Rechte von Anfang an vertraglich regeln

Haben die Eltern ohne Trauschein die elterliche Sorge gemeinsam inne, sind keine weiteren Vereinbarungen vorgeschrieben. Es empfiehlt sich jedoch, zumindest einen Unterhaltsvertrag für das Kind abzuschliessen und von der Kinderschutzbehörde genehmigen zu lassen, da nur ein solcher Vertrag bei Bedarf durchgesetzt werden kann und Zugang zur Alimentenhilfe ermöglicht. Von der KESB genehmigte Vereinbarungen über die Regelung der Betreuung, der Obhut und des persönlichen Verkehrs helfen ebenfalls, sollten später Unstimmigkeiten auftreten.

Das Expertenteam von PlusMinus50.ch bietet professionelle Unterstützung bei der Erstellung eines persönlichen und auf Ihre Bedürfnisse ausgerichteten Konkubinatsvertrags. Kontaktieren Sie uns jetzt unter: info@plusminus50.ch

3. Alleinerziehend – eine Mehrfachbelastung für Mutter und Vater

Fallbeispiel 3:

Seit über einem Jahr leben Monika und David nun getrennt. Die kleine gemeinsame Tochter lebt bei der Mutter und der leibliche Vater ist aus beruflichen Gründen wieder in die Westschweiz zurückgekehrt. Monika meistert die Doppelbelastung Beruf und Kind ausgezeichnet, dennoch stösst sie zeitweilen an ihre Grenzen, vor allem dann, wenn die Alimentenzahlungen von David ausbleiben. Und sie würde sich so gerne persönlich weiterbilden – aber dazu fehlen die Zeit und die finanziellen Mittel.

3.1 Alleinerziehen und Beruf

Rollenwechsel der Eltern

Mit der Trennung werden viele alleinerziehende Mütter zur Haupt-, manche gar zur alleinigen Ernährerin der Familie und müssen diese Rolle mit der Sorge für die Kinder im Alltag unter einen Hut bringen. Das gilt mit umgekehrten Vorzeichen auch für alleinerziehende Väter.

Herausforderung Berufseinkommen

Alleinerziehende Mütter weisen oft wegen Familienpausen Lücken in der Berufslaufbahn auf und haben kaum Zeit, weder die finanziellen Ressourcen, sich weiterzubilden. Das wirkt sich direkt auf das Einkommen aus: Viele haben zwar eine Vollzeitstelle, können damit aber den Lebensunterhalt der Familie nicht bestreiten.







Berufslaufbahn planen: Mit kleinen Schritten zum Erfolg

Mehrfach belasteten Alleinerziehenden bleiben für die berufliche Weiterbildung wenig Energie und Zeit, zudem sind die finanziellen Mittel oft knapp. In solchen Situationen empfehlen sich machbare kleine, aber stetige Schritte, die auch den Kindern die nötige Zeit geben, um sich an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die Erfolge auf dem Weg stärken das Selbstwertgefühl und das Vertrauen in das eigene Können.



Single – Konkubinat – Ehe – Kinder – Eigenheim – Scheidung

Ihr Masterplan in den wichtigsten Lebenssituationen

					
Lebenslage	Singleleben leben	Rosarote Brille	Zusammenzug Konkubinat	Gemeinsames Kind	Heirat – Ehe
Das ist zu klären	Masterplan WorstCase: Persönliche & Rechtliche Vorsorge	Masterplan WorstCase	Wer hat was mitgebracht? Wer bezahlt was? Wer macht was?	Vaterschaft Unterhalt Erziehung uvm:	Eigentum? Wer, was, wieviel mitgebracht?
Zu überprüfen/aktualisieren/erstellen	Finanz- und Vorsorge-Check	Persönliche & Rechtliche Vorsorge 360° Finanz- und Vorsorge-Check	Persönliche & Rechtliche Vorsorge Finanz- und Vorsorge-Check	Persönliche & Rechtliche Vorsorge Finanz- und Vorsorge-Check	Persönliche & Rechtliche Vorsorge Finanz- und Vorsorge-Check
Notwendiges Dokument 	Patientenverfügung Vollmachten Vorsorgeauftrag Anordnungen Todesfall und Organspende Testament Budget- und Vorsorgeplan	Patientenverfügung Vollmachten Vorsorgeauftrag Anordnungen Todesfall und Organspende Testament Budget- und Vorsorgeplan	Konkubinatsvertrag Budget- und Vorsorgeplan Patientenverfügung Vollmachten Vorsorgeauftrag Anordnungen Todesfall und Organspende Testament Budget- und Vorsorgeplan	Vertragliche Regelungen für das Kind Budget- und Vorsorgeplan Patientenverfügung Vollmachten Vorsorgeauftrag Anordnungen Todesfall und Organspende Testament Ehevertrag Erbvertrag	Testament Ehevertrag Erbvertrag Patientenverfügung Vollmachten Vorsorgeauftrag Budget- und Vorsorgeplan

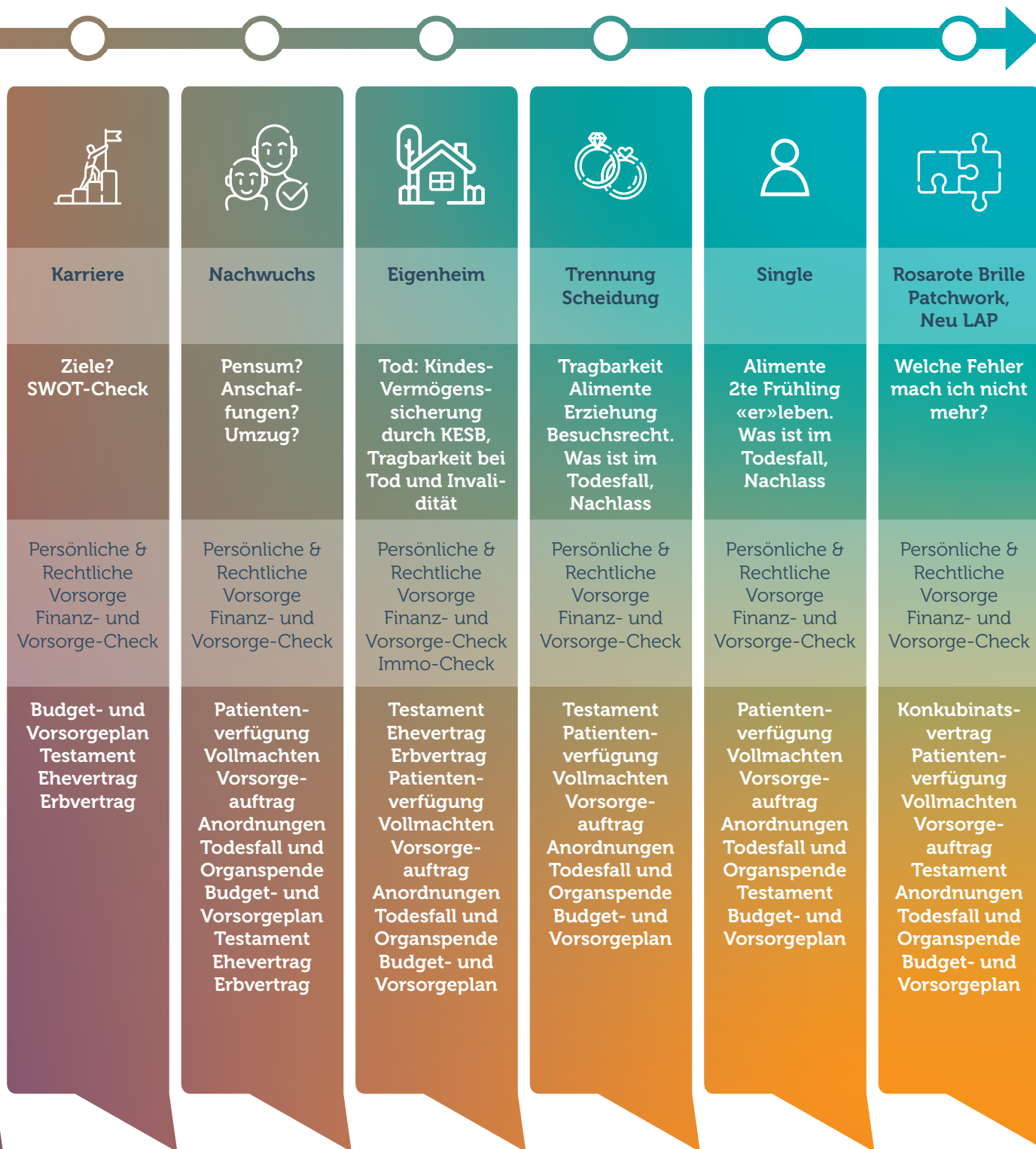
5★-Qualitätsberatung mit PlusMinus50.ch



PlusMinus50 steht Ihnen zur Seite und erst...
Diese sind detailliert erfasst, rechtlich geprü...



Lebensplanung – Single - neue Partnerschaft



stellt für Sie die notwendigen Dokumente.

ft und auf Ihre aktuelle persönliche Lebenssituation abgestimmt.



Eine familienfreundliche Arbeitsstelle finden

Um einen passenden Arbeitgeber zu finden, gilt es, die Fühler auszustrecken, sich umzuhören und Kontakte zu knüpfen. Infoveranstaltungen von Firmen und Berufsverbänden können besucht und Erkundigungen bei Netzwerken eingezogen werden.

Jobsuche: Kompetenzen im Fokus

Alleinerziehende sind hoch motivierte und äusserst belastbare Mitarbeitende. Sie haben in ihrer Lebenssituation gelernt, angepasst und flexibel zu reagieren.

Diese Stärken sollten bei der Stellensuche angesprochen werden, aber auch Lücken benannt und aufgezeigt werden, wie diese geschlossen werden sollen.

Ausbildungsfinanzierung

Die Finanzierung jedes Ausbildungsschritts muss geprüft werden. Zum Beispiel kann abgeklärt werden, ob es öffentliche oder private Stipendien oder Darlehen gibt, oder ob das regionale Arbeitsvermittlungszentrum RAV weiterhelfen kann. Möglicherweise hilft jemand aus dem Verwandten- oder Bekanntenkreis aus. Unter Umständen kann das Kurs- oder Schulgeld in Tranchen bezahlt werden.

3.2 Beruf und Familie Grösseres oder kleineres Arbeitspensum – Vor und Nachteile

Kleinpensen unter 50 Prozent scheinen auf den ersten Blick attraktiv. Oft sind aber die Arbeitszeiten unregelmässig und erfordern viel Flexibilität, was gerade Alleinerziehende vor Probleme stellen kann. Auch Verdienst und berufliche Entwicklungsmöglichkeiten sind bei tiefen Arbeitspensen häufig schlechter. Es lohnt sich darum, gut abzuklären, ob mehr Stellenprozente mit regelmässigen Arbeitszeiten im Endeffekt nicht doch günstiger und weniger belastend sind.

Eine wichtige Rolle für den Entscheid spielen:

- Beruf
- Kinderbetreuungsmöglichkeiten
- Alter und Bedürfnisse der Kinder
- eigene Ressourcen
- geographische Lage von Wohn- und Arbeitsort
- Arbeitsweg
- persönliches Umfeld

Das passende Arbeitspensum wählen

Um sich darüber klar zu werden, wie viele Stellenprozente in der momentanen Situation möglich und sinnvoll sind, ist es empfehlenswert, folgende Fragen gründlich zu prüfen und zu beantworten:

- Welche Rahmenbedingungen müssen gegeben sein, damit ich erwerbstätig sein kann?
- Welches sind meine Anforderungen an eine Arbeitsstelle:

Was ist für mich ein Muss? Was ist lediglich wünschenswert? Was ist realistisch?

- Welche Vor- und Nachteile bringt mir ein höheres Arbeitspensum (Stelle ab 50 Prozent), welche Vor- und Nachteile ein niedrigeres?
- Welche Vor- und Nachteile bringen mir flexible Arbeitszeiten, welche Vor- und Nachteile fixe Arbeitszeiten?
- Wie steht es mit der Kinderbetreuung? Kann ich mich absolut darauf verlassen? Habe ich ein «Notfallkonzept» für Krankheiten und Unvorhergesehenes?

Möglichkeiten, Lösungen für die Kinderbetreuung auszuprobieren

Eine Stellvertretung, ein befristeter Arbeitseinsatz oder eine Weiterbildung können als Testphase für die Kinderbetreuung genutzt werden: Bewährt sich die Lösung in der Praxis? Das ist besonders wichtig, wenn man auf Nachbarschaftshilfe angewiesen ist: Ist die Belastung für die Nachbarin auf die Länge tragbar? Und: Welche Konsequenzen hat die gewählte Lösung für mich?

3.3 Familienzulagen

Rechtliche Regelungen

Der Staat unterstützt die Eltern bei der Erfüllung ihrer Unterhaltspflicht mit Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen). Die Familienzulagen sind nicht abschliessend und einheitlich vom Bund geregelt; in gewissen Bereichen haben die Kantone einen erheblichen Spielraum.

Der Anspruch auf Familienzulagen

Voll- und teilzeitlich erwerbstätige Eltern – auch selbständig erwerbende haben in der ganzen Schweiz Anrecht auf die national festgelegten Familienzulagen. Die Kinderzulagen für Kinder bis zu 16 Jahren und für erwerbsunfähige Kinder bis zu 20 Jahren betragen mindestens 200 Franken, die Ausbildungszulagen für Kinder von 16 bis 25 Jahren in Ausbildung mindestens 250 Franken pro Kind und Monat.

Nichterwerbstätige mit sehr niedrigen Einkommen haben ebenfalls Anspruch auf Kinder- und Ausbildungszulagen.

Der Anspruch auf Familienzulagen, wenn die Eltern getrennt leben

Bei den Kinder- und Ausbildungszulagen gilt das Prinzip «ein Kind – eine Zulage». Wenn das Kind nicht mit beiden Eltern zusammen im gemeinsamen Haushalt wohnt oder nur eine Elternperson die elterliche Sorge innehat, hat primär diejenige Person Anspruch auf Familienzulagen, bei der das Kind überwiegend lebt oder die die elterliche Sorge hat. Der anderen Person steht aber die Differenz zu, wenn sie Anspruch auf eine höhere Zulage hätte, weil ihr Kanton höhere Zulagen festgelegt hat.

Familienzulagen und Alimentenzahlungen

Personen, die aufgrund eines Gerichtsurteils oder einer Vereinbarung Kinderalimente zahlen müssen, müssen die Familienzulagen, auf die sie Anspruch haben, zusätzlich zu den Alimenterichten.

Werden die Familienzulagen nicht für die Bedürfnisse einer Person verwendet, für die sie bestimmt sind, so kann sie oder ihr gesetzlicher Vertreter verlangen, dass die Familienzulagen direkt an sie bezahlt werden.

3.4 Erwerbstätigkeit und Mutterschaft

Fallbeispiel 4:

Zurück zu Emma, die wie wir bereits wissen, ihren Kinderwunsch am liebsten gestern und nicht erst morgen, umsetzen möchte, obwohl ihr beruflich eine steile Karriere bevorsteht. Sie stellt sich die Frage, wie sie als Arbeitnehmerin geschützt ist und wie das mit den Sozialversicherungen abläuft.

Kündigungsschutz

Während der Schwangerschaft und in den 16 Wochen nach der Geburt darf die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis (nach Ablauf der Probezeit) nicht kündigen, ausser in befristeten Arbeitsverhältnissen und bei einer aus gewichtigen Gründen erfolgten fristlosen Kündigung.

Es ist wichtig, dass die Arbeitnehmerin den Arbeitsvertrag nicht während der Schwangerschaft oder vor Ablauf des Mutterschaftsurlaubes kündigt.

Arbeitsverbot

Das Arbeitsgesetz verbietet Frauen, während acht Wochen nach einer Geburt zu arbeiten.

Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung

Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung haben selbständig erwerbende sowie unselbständig erwerbstätige und im Familienbetrieb mitarbeitende Frauen, die vor der Geburt des Kindes mindestens neun Monate AHV-versicherungspflichtig waren, davon mindestens fünf Monate erwerbstätig.

Ebenfalls Anspruch haben Mütter, welche die Voraussetzungen für den Bezug von ALV-Taggeldern erfüllen sowie arbeitsunfähige Mütter, die Taggelder von einer Sozial- oder Privatversicherung beziehen, oder die keine Zahlungen erhalten, weil ihr Anspruch auf Taggelder ausgeschöpft ist, die aber in einem gültigen Arbeitsverhältnis stehen.

Höhe der Mutterschaftsentschädigung

Die Mutterschaftsentschädigung beträgt 80% des vor der Niederkunft erzielten durchschnittlichen Einkommens, höchstens aber 196 Franken pro Tag (Stand 01.01.2016).

Beginn, Dauer und Ende des Anspruchs auf Mutterschaftsentschädigung

Der Anspruch beginnt am Tag der Niederkunft und endet spätestens nach 14 Wochen bzw. 98 Tagen. Nimmt die Mutter vor Ablauf dieser Zeit die Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise wieder auf, erlischt der Anspruch.

Bei längerem Spitalaufenthalt des Kindes kann die Mutter beantragen, dass der Anspruch auf Entschädigung erst mit der Heimkehr des Kindes beginnt.

Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung kann bis 5 Jahre nach der Geburt des Kindes geltend gemacht werden. Danach erlischt er ohne weitere Ansprüche.

Zeit fürs Stillen

Stillenden Müttern muss die für das Stillen und das Abpumpen der Milch nötige Zeit freigegeben werden. Davon gilt im ersten Lebensjahr des Kindes als bezahlte Arbeitszeit:

- Mindestens 30 Minuten bei einer täglichen Arbeitszeit von bis zu 4 Stunden
- Mindestens 60 Minuten bei einer täglichen Arbeitszeit mehr als 4 Stunden
- Mindestens 90 Minuten bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 7 Stunden

3.5 Sozialversicherungen

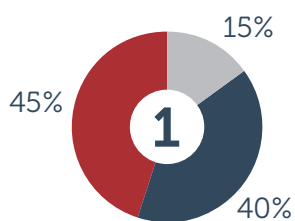
3.5.1 Sozialversicherungsrenten

Eltern, die bei Invalidität oder im Alter Anspruch auf Renten der Invalidenversicherung (IV), der Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV) oder der beruflichen Vorsorge (2. Säule) haben, erhalten zudem Kinderrenten dieser Sozialversicherungen.

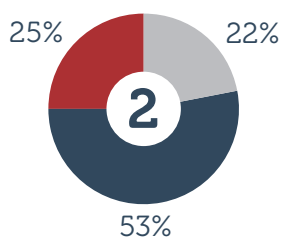
3.5.2 Witwen- und Waisenrenten im Konkubinatspaar

Bei der AHV sind Konkubinatspartner den Eheleuten nicht gleichgestellt. Die AHV behandelt Konkubinatspartner völlig getrennt. Bei Erreichen des Rentenalters erhält jeder seine ordentliche Rente. Diesbezüglich sind Konkubinatspartner besergestellt als Verheiratete oder eingetragene Partnerschaften. Bei Eheleuten ist die Paarrente auf 150 Prozent der AHV-Maximalrente limitiert. Dafür erhalten Konkubinatspartner im Todesfall keine Witwen- oder Witwerrente. Konkubinatspaare müssen sich also weit mehr um Fragen der Absicherung kümmern als Ehepaare. Sinnvollerweise regeln sie möglichst viel in einem Konkubinatsvertrag, in dem etwa ein Lohnausgleich, Alimentenzahlungen oder Abfindungen verbindlich vereinbart werden.

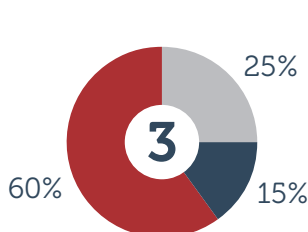
Vorsorgeverhalten in der Schweiz



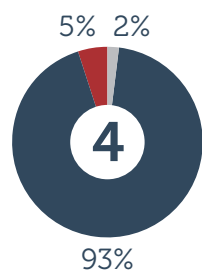
Patientenverfügung



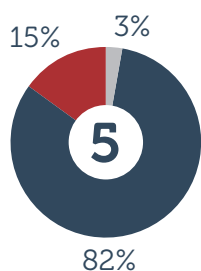
Generalvollmacht



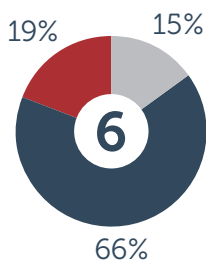
Anordnungen im Todesfall



Anordnungen für Organspende



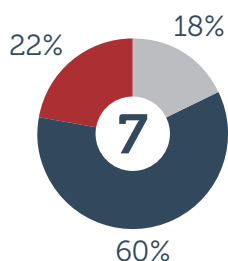
Konkubinatsvertrag



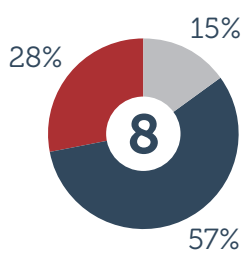
Testament

- Vorhanden
- Nicht vorhanden
- Möchten es machen, wissen jedoch nicht wie.

- 1 Personen, die einen Patientenverfügung haben.
- 2 Personen, die eine Generalvollmacht haben.
- 3 Personen, die die Anordnungen im Todesfall niedergeschrieben haben.
- 4 Personen, die die Anordnungen für eine Organspende niedergeschrieben haben.
- 5 Konkubinatspaare, die einen Konkubinats- oder Patchwork-Vertrag geschrieben haben.
- 6 Personen, die ein Testament geschrieben haben.
- 7 Person, die eine Nachlassplanung gemacht haben (Ehe- und/oder Erbvertrag)
- 8 Personen/Paare, die für die Familie eine Risikoplanung haben



Nachlassplanung



Risikoplanung

Mit unserer Hilfe sparen Sie Zeit, Geld und Ärger in der Zukunft. Riskant ist nur, wenn Sie nichts tun!

3.5.3 Kinder erhalten beim Tod eines Elternteils eine Waisenrente aus der AHV

Hatte das Konkubinatspaar gemeinsame Kinder, erhalten diese beim Tod eines Elternteils nur eine Waisenrente aus der AHV. Sind beide Eltern verstorben, erhält das Kind die Vollwaisenrente aus der AHV. Der Anspruch besteht bis zum 18. Geburtstag. Ist das Kind dann noch in Ausbildung, wird die Waisenrente bis maximal zum 25. Geburtstag weiterbezahlt. Eine Witwen-/Witwerrente gibt es nicht für den hinterbliebenen Konkubinatspartner von der AHV.

3.5.4 Was bezahlt die Pensionskasse?

Die Kinder erhalten auch aus der Pensionskasse der verstorbenen Person eine Waisenrente bis zum 18. beziehungsweise 25. Geburtstag. Wer bei einer Pensionskasse angeschlossen ist und es unterlassen hat, den Konkubinatspartner einzutragen, bringt den Hinterbliebenen in Schwierigkeiten, da dieser **keine Witwen-/Witwerrente** erhält. Je nach Pensionskassenreglement erhält unter Umständen auch der hinterbliebene Partner bzw. die hinterbliebene Partnerin entsprechende Hinterlassenenleistungen, dies muss **unbedingt** mit der **Pensionskasse geprüft** werden. Auch bei einem Arbeitgeberwechsel und dementsprechenden Wechsel zu einer anderen Pensionskasse, gilt es das Reglement, bzw. die Hinterlassenenleistungen für den Konkubinatspartner genauestens zu überprüfen.

Lassen Sie sich umfassend und lückenlos durch eine Fachperson von PlusMinus50.ch zu all diesen wichtigen Themen beraten. Dazu gehört auch die persönliche und rechtliche Vorsorge. Sie erhalten dann Ihren persönlichen Masterplan im WorstCase-Fall.

3.5.5 Sozialversicherungsrenten und Alimentenzahlungen

Erhält eine Person, die zur Zahlung von Kinderalimenten verpflichtet ist, Kinderrenten der Sozialversicherung oder ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, muss sie diese Beiträge an das Kind entrichten.

Kommt die zahlungspflichtige Elternperson zu einem solchen Einkommen, wenn die Unterhaltsbeiträge bereits festgelegt worden sind, verringern sich die Alimente von Gesetzes wegen im Umfang der neuen Leistungen.

3.6 Allimenteninkasso und -bevorschussung

Fallbeispiel 5:

David unterlässt es seit Monaten, Monika die Alimentenzahlungen für ihre kleine gemeinsame Tochter zu überweisen. Welche rechtlichen Möglichkeiten hat Monika, um die dringend notwendigen finanziellen Zuschüsse von ihrem Ex-Partner zu erhalten?

Ausstehende Alimente eintreiben

Wenn die Alimente gar nicht, unregelmässig oder nicht rechtzeitig bezahlt werden, stehen den Unterhaltsberechtigten zwei Wege offen: Sie können selber handeln oder staatliche Alimentenhilfe (Inkassohilfe und allenfalls Alimentenbevorschussung) in Anspruch nehmen.

Rechtstitel nötig

In beiden Fällen muss ein Rechtstitel vorhanden sein, das heisst ein von der Kindesschutzbehörde genehmigter Unterhaltsvertrag oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil.

Erster Schritt: Die Mahnung

Die Mahnung ist immer der erste Schritt, um zu ausbleibenden Alimenten zu kommen. Auch bevor ein Gesuch um Alimentenhilfe eingereicht wird, empfiehlt es sich, den Schuldner oder die Schuldnerin vorher zu mahnen: Er oder sie sollte rasch – etwa 10 Tage nach Ablauf des Zahlungstermins – mit einem eingeschriebenen Brief über das Ausbleiben der Zahlung informiert und aufgefordert werden, die ausstehenden Alimente innerhalb einer bestimmten Frist (zum Beispiel innert 10 Tagen) zu überweisen. Wichtig ist, genau aufzulisten, für welchen Zeitraum und für welche Person die Alimente geschuldet sind.

Weitere Schritte

Falls die Zahlung bis zum genannten Zeitpunkt nicht eintrifft, sollten unverzüglich weitere Massnahmen ergriffen werden, zum Beispiel die Betreuung oder ein Gesuch um Alimentenhilfe, damit die Inkassohilfestelle die nötigen Schritte unternimmt.

«Anweisung an die Schuldner»

Statt einer Betreuung kann das Gericht den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin der alimentenschuldenden Person anweisen, künftig die Unterhaltsbeiträge ganz oder zum Teil an die Unterhaltsberechtigten zu überweisen. Eine Anweisung an eine Sozialversicherung, wenn der Schuldner/die Schuldnerin Taggelder oder eine Rente erhält, ist ebenfalls möglich.

«Sicherstellung»

Weigert sich eine Elternperson beharrlich, Unterhaltsbeiträge zu zahlen, oder steht eindeutig fest, dass sie Anstalten zur Flucht trifft, ihr Vermögen verschleudert oder beiseite geschafft, kann sie vom Gericht verpflichtet werden, für die künftigen Unterhaltsbeiträge angemessene Sicherheiten zu leisten.

Strafverfolgung

Wer aus bösem Willen oder Arbeitsscheu seine Unterhaltspflicht gegenüber seinem Kind missachtet, kann auf Antrag hin mit Gefängnis bestraft werden.

Alimenteninkassohilfe

Eine vom kantonalen Recht bezeichnete Fachstelle ist verpflichtet, auf Gesuch hin unentgeltlich zu helfen, die Kinderalimente

einzutreiben. Die Stelle hat auch zu helfen, wenn eheliche oder nacheheliche Unterhaltsbeiträge ausbleiben, dies jedoch nicht zwingend unentgeltlich wie bei den Kinderalimenten. Der Bundesrat legt die Leistungen der Inkassohilfe fest. Eine entsprechende Verordnung wird zurzeit erarbeitet.

Alimentenbevorschussung

Alle Kantone bevorschussen Alimente für Kinder, wenn diese nicht, nicht rechtzeitig oder unregelmässig bezahlt werden. Die Alimente werden jedoch nur bis zu einem bestimmten Betrag bevorschusst und nur dann, wenn Einkommen und Vermögen der unterhaltsberechtigten Elternperson bestimmte – meist niedrige – Grenzen nicht überschreiten. Die Regelungen sind von Kanton zu Kanton verschieden. Einige Kantone bevorschussen auch eheliche oder nacheheliche Unterhaltsbeiträge.

Abtretung des Unterhaltsanspruchs

Wenn das Gemeinwesen mit Alimentenbevorschussung und/oder Sozialhilfe (oder auch Kinderschutzmassnahmen) für den Unterhalt des Kindes aufkommt, geht der Unterhaltsanspruch des Kindes auf das unterstützende Gemeinwesen über. Schuldnerin des Gemeinwesens ist aber immer die alimentenschuldende Person (nicht die unterhaltsberechtigten), auch wenn das Inkasso der bevorschussten Alimente erfolglos bleibt.

3.6 Sozialhilfe

Recht auf Existenzsicherung

Kann der Unterhalt des Kindes nicht anders gedeckt werden, springt das Gemeinwesen mit der Sozialhilfe ein.

Sozialhilfe und Unterhaltsrecht

Alimente müssen so festgelegt werden, dass das Existenzminimum der zahlungspflichtigen Person gewahrt bleibt; Alimentenpflichtige haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe, um Unterhaltsbeiträge für ihre Kinder entrichten zu können.

Wenn die Mittel nicht ausreichen, muss deshalb die Elternperson, die die Betreuung hauptsächlich übernimmt, zusätzlich auch ganz oder zur Hauptsache für den finanziellen Lebensunterhalt der Kinder sorgen. Im Notfall muss sie Sozialhilfe in Anspruch nehmen.

Schutz vor Verschuldung

Um zu verhindern, dass sich Alleinerziehende wegen fehlender Kinderalimente bei der Sozialhilfe verschulden müssen, werden die Kinder getrennt wohnender Eltern – anders als die Kinder von zusammenlebenden – bei der Sozialhilfe rechnerisch als eigenständige, separate Unterstützungsfälle behandelt. Das hat zur Folge, dass sich die Schuldenlast des betroffenen Elternteils gegenüber dem Gemeinwesen um die Sozialhilfebeiträge für den Lebensunterhalt des Kindes vermindert. Das Kind hat bis zur Volljährigkeit keine Rückerstattungspflicht.

3.7 Unterhalt und Betreuung des Kindes

Lebensgrundlage für das Kind

Der Unterhalt ist von ganz besonderer Bedeutung für das Wohl des Kindes: Mit ihm sorgen die Eltern dafür, dass das Kind alles erhält, was es für seine gute Entwicklung braucht: Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung, Pflege und Erziehung, schulische und berufliche Ausbildung, Freizeit, die Deckung von Krankheits- und Unfallkosten und anderes mehr.

Die Unterhaltspflicht der Eltern

Die Eltern sorgen gemeinsam – jede Elternperson nach ihren Kräften – für den Unterhalt des Kindes: Sie betreuen es und kommen für seinen Lebensunterhalt, seine Erziehung und Ausbildung und allenfalls für Kinderschutzmassnahmen auf. Dabei entscheiden sie selbst, wie sie den Unterhalt der Kinder unter sich aufteilen.

Unterhaltsmodelle

Ob zusammenlebend oder nicht: Nur eine Minderheit der Eltern macht heute halbe-halbe beim finanziellen Unterhalt und der Betreuung der Kinder. Meist übernimmt die Mutter den Hauptteil der Betreuung. Sie ist deshalb nur teilzeitlich oder gar nicht berufstätig und trägt den entsprechenden Erwerbsausfall (die indirekten Kinderkosten). Der Vater seinerseits beteiligt sich hauptsächlich am finanziellen Unterhalt.

Unterhalt und alleinige Obhut

Wenn die Mutter (oder viel seltener der Vater) den Hauptteil der Betreuung leistet, übernimmt sie bei der Trennung die Obhut: Die Kinder leben hauptsächlich bei ihr. Der Vater zahlt Alimente (Unterhaltsbeiträge) und betreut die Kinder im Rahmen des persönlichen Verkehrs («Besuchsrecht»).

Unterhalt und alternierende Obhut

Die Eltern wohnen getrennt, haben aber beide die Obhut des Kindes inne und betreuen es abwechselnd nach einem festgelegten Zeitplan. Die Eltern, vereinbaren, wer von ihnen welche Unterhaltsleistungen (Pflege und Erziehung, finanzieller Unterhalt) erbringt und wie sie es gegebenenfalls ausgleichen, wenn eine Elternperson einen grösseren Beitrag an den Kindesunterhalt leistet als die andere.

Alimente für das Kind

Anspruch auf die Alimente hat das Kind. Die Alimente werden in einem Unterhaltsvertrag (wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind) oder einem Gerichtsurteil (bei Ehetrennung/Scheidung und wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind) festgelegt.



Invalidität – ohne tödlichem Ausgang – WorstCase Szenario

Ihr Masterplan für die Familie und Eigenheim, lückenlos und klar.

 Wer ist die Gefahr	Neue TBK-Beurteilung durch die Bank	Neue TBK-Beurteilung durch die Bank	Neue TBK-Beurteilung durch die Bank	Neue TBK-Beurteilung durch die Bank	Neue TBK-Beurteilung durch die Bank	Neue TBK-Beurteilung durch die Bank
Gefahren-Kern	Die Bank					
Gefahren-Beschrieb	Taggeldleistungen! i.d.R. nur 80% des Einkommens	IV-Rente aus Säule 1+2! i.d.R. noch weniger Einkommen	IV-Rente wird reduziert = weniger Einkommen! Wegfall der Kinder-IV-Rente zw. Alter 18-25 = noch tiefere Invaliden-Leistungen	Neue TBK-Beurteilung durch die Bank	Neue TBK-Beurteilung durch die Bank	Neue TBK-Beurteilung durch die Bank
Auswirkungen für Sie	1. Cash bringen/vorhanden 2. Zwangsverkauf droht 3. Vermögen aus Eigenheim wird verflüssigt 4. Umzug droht (Kinder werden aus dem sozialen Umfeld herausgerissen)	1. Cash bringen/vorhanden 2. Zwangsverkauf droht 3. Vermögen aus Eigenheim wird verflüssigt 4. Umzug droht (Kinder werden aus dem sozialen Umfeld herausgerissen)	1. Cash bringen/vorhanden 2. Pensum erhöhen, länger arbeiten (wenn möglich) 3. Zwangsverkauf droht 4. Vermögen aus Eigenheim wird verflüssigt	1. Cash bringen/vorhanden 2. Pensum erhöhen, länger arbeiten (wenn möglich) 3. Zwangsverkauf droht 4. Vermögen aus Eigenheim wird verflüssigt	1. Cash bringen/vorhanden 2. Pensum erhöhen, länger arbeiten (wenn möglich) 3. Zwangsverkauf droht 4. Vermögen aus Eigenheim wird verflüssigt	1. Cash bringen/vorhanden 2. Pensum erhöhen, länger arbeiten (wenn möglich) 3. Zwangsverkauf droht 4. Vermögen aus Eigenheim wird verflüssigt
Welches Risiko wählen Sie?	<input type="checkbox"/> selber tragen <input type="checkbox"/> eingehen/akzeptieren <input type="checkbox"/> minimieren <input type="checkbox"/> eliminieren					
Das ist zu klären	• Masterplan für Eigenheim & Familie • Masterplan für die persönliche und rechtliche Vorsorge					
Notwendige Dokumente (oder aktualisieren) 	• Patientenverfügung • Vollmachten über den Tod hinaus • Vorsorgeauftrag • Testament/Nachlassplanung • Budget- und Vorsorgeplan					

5★-Qualitätsberatung mit PlusMinus50.ch



PlusMinus50 steht Ihnen zur Seite und erstellt für Sie die notwendigen Dokumente.

Diese sind detailliert erfasst, rechtlich geprüft und auf Ihre aktuelle persönliche Lebenssituation abgestimmt.

Festlegung der Kinderalimente bei Ehetrennung und -scheidung

Bei gerichtlicher Trennung und Scheidung genehmigt das Gericht die von den Eltern getroffene Unterhaltsvereinbarung oder legt die Alimente selber fest.

Festlegung der Kinderalimente bei Eltern ohne Trauschein

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, werden die Alimente in einem Unterhaltsvertrag oder vom Gericht in einem Unterhaltsurteil geregelt. Der Unterhaltsvertrag kann zwischen den Eltern ausgehandelt werden. Er muss aber von der Kindes-schutzbehörde (KESB) genehmigt werden, damit er für das Kind rechtsverbindlich wird und als Unterhaltstitel für das Inkasso der Alimente und eine allfällige Bevorschussung gilt.

Bemessung der Kinderalimente

Die Höhe des Unterhaltsbeitrags muss den Bedürfnissen des Kindes – d.h. den Kosten seines Lebensunterhalts und seiner Betreuung – sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen. Falls vorhanden sind auch das Vermögen und die Einkünfte des Kindes zu berücksichtigen.

Das Existenzminimum der Alimentenzahlenden ist geschützt

Die Kinderalimente dürfen nicht so hoch angesetzt werden, dass das Existenzminimum der zahlungspflichtigen Elternperson nicht mehr gewahrt ist. In Mankofällen wird deshalb der anderen Elternperson zusätzlich zur Pflege und Erziehung auch der finanzielle Unterhalt des Kindes ganz oder zur Hauptsache aufgebürdet.

Wenn die Alimente nicht eintreffen

Werden die Alimente nicht, unregelmässig oder nicht rechtzeitig bezahlt, kann die Elternperson, der die Beiträge ausbezahlt werden müssen, entweder selber handeln – z.B. die Betreuung einleiten – oder staatliche Alimenteninkassohilfe und Alimentenbevorschussung in Anspruch nehmen.

3.8 Altersvorsorge Absicherung der unbezahlten Familienarbeit

Alleinerziehende haben wegen der Familienpflichten oft ein geringes Erwerbseinkommen. Sie bezahlen deshalb weniger in die Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV) ein und sind vielleicht über längere Zeit gar nicht in einer Pensionskasse (BVG) versichert. Zudem fehlen ihnen die Mittel, um zusätzliche Sparbeiträge in die dritte Säule einzuzahlen.

In dieser Situation verbessern die Erziehungsgutschriften der AHV die Altersvorsorge. Das Gleiche gilt für das Splitting in der AHV und den Vorsorgeausgleich in der beruflichen Vorsorge. Beide gibt es aber nur im Fall der Scheidung.

Der Anspruch auf AHV-Erziehungsgutschriften

- Sind die Eltern verheiratet, werden die AHV-Erziehungsgutschriften hälftig aufgeteilt.
- Hat eine Elternperson die alleinige elterliche Sorge inne, stehen die Erziehungsgutschriften ihr zu.
- Bei geschiedenen oder nicht miteinander verheirateten Eltern, die die elterliche Sorge gemeinsam haben, ist die Aufteilung der Betreuung für die Regelung der AHV-Gutschriften entscheidend: Die Erziehungsgutschriften kommen der hauptbetreuenden Elternperson zu, ohne behördliche Regelung der Mutter. Die Gutschrift wird nur dann hälftig geteilt, wenn die Eltern das Kind zu gleichen Teilen betreuen.

Regelung der AHV-Erziehungsgutschriften: Entscheid der Behörde

Wenn das Gericht oder die KESB die gemeinsame elterliche Sorge, die Zuteilung der Obhut oder der Betreuungsanteile regelt, entscheidet sie gleichzeitig auch über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften.

Regelung der AHV-Erziehungsgutschriften: Vereinbarung der Eltern ohne Trauschein

Kommt die gemeinsame elterliche Sorge aufgrund einer gemeinsamen Erklärung der Eltern zustande, müssen die Eltern gleichzeitig eine Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften treffen und abgeben, oder eine solche Vereinbarung innert drei Monaten bei der zuständigen KESB einreichen. Geschieht dies nicht, entscheidet die KESB von Amtes wegen über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften.

Scheidung: Splitting

Bei der Berechnung der AHV-Renten (und der Renten der IV) werden die Erwerbseinkommen, welche Verheiratete während der Ehejahre erzielt haben, aufgeteilt und je zur Hälfte der Ehefrau und dem Ehemann gutgeschrieben. Geschiedene können dieses Splitting unmittelbar nach der Scheidung bei einer der Ausgleichskassen verlangen. Tun sie dies nicht, wird das Splitting von den Ausgleichskassen spätestens dann automatisch vorgenommen, wenn die Renten berechnet werden.

Scheidung: Vorsorgeausgleich

Bei einer Scheidung werden die Guthaben aus der beruflichen Vorsorge unter den Eheleuten aufgeteilt. Die während der Ehe erworbene Austrittsleistung wird hälftig geteilt. Massgebender Zeitpunkt für die Berechnung ist die Einleitung (nicht mehr wie vor dem 01.01.2017 das Ende) des Scheidungsverfahrens. Die Teilung wird auch dann vollzogen, wenn ein Ehegatte zu diesem Zeitpunkt bereits pensioniert oder invalid ist.

Lassen Sie sich von einer Fachperson von PlusMinus50.ch zu den Themen wie persönliche und rechtliche Vorsorge umfassend und lückenlos beraten. Sie erhalten dann Ihren persönlichen Masterplan im WorstCase-Fall.

Kontaktieren Sie uns jetzt unter: info@plusminus50.ch

3.9 Steuern

Alimente für minderjährige Kinder

Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder müssen von derjenigen Elternperson als Einkommen versteuert werden, an die sie überwiesen werden. Die Elternperson, die die Alimente zahlt, kann sie steuerlich vollumfänglich in Abzug bringen.

Alimente für volljährige Kinder

Alimente für volljährige Kinder dagegen werden direkt an das Kind ausbezahlt. Sie werden deshalb steuerlich wie andere Ausgaben behandelt, die Eltern für den Unterhalt ihrer Kinder tätigen: Sie sind nicht zum Abzug zugelassen und müssen vom volljährigen Kind nicht als Einkommen versteuert werden.

Die Regelung der Elternpflichten und die Steuern

Bei den geschiedenen und den nicht miteinander verheirateten Eltern von minderjährigen Kindern sind die Voraussetzungen für die Gewährung der verschiedenen kinderrelevanten Steuerabzüge und -tarife unterschiedlich und kompliziert geregelt. Je nach dem basieren sie auf der elterlichen Sorge, den Alimentenzahlungen oder der Obhut. Ausserdem spielt eine Rolle, ob die Eltern ohne Trauschein getrennt oder als Konkubinatspaar zusammenleben.

Direkte Bundessteuer: Abzug der Kinderbetreuungskosten

Leben die Eltern getrennt und haben sie die elterliche Sorge gemeinsam inne, nimmt die Bundessteuer auf die Regelung der Obhut Bezug. So steht der Abzug der Kosten der Fremdbetreuung der Kinder derjenigen Elternperson zu, die mit dem Kind zusammenlebt (alleinige Obhut) und berufstätig ist. Im Fall der alternierenden Obhut können die Eltern den Abzug der nachgewiesenen Kinderfremdbetreuungskosten unter sich aufteilen. Die Kosten, die die Eltern geltend machen, dürfen zusammengezählt den maximal gewährten Abzug nicht überschreiten.

Direkte Bundessteuer: Elterntarif

Leben die Eltern in zwei Haushalten, wird diejenige Elternperson zum Elterntarif besteuert, die mit dem Kind zusammenwohnt, also die alleinige Obhut inne hat. Bei der alternierenden Obhut erhält die Elternperson mit dem höheren Reineinkommen den Elterntarif, da davon ausgegangen wird, dass sie zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes sorgt.

4. Das Kindeswohl steht an erster Stelle

4.1 Elterliche Zusammenarbeit

Eltern bleiben Eltern unabhängig von ihrer Wohnsituation. Eine Trennung ändert nichts an diesem Grundsatz, hat jedoch grossen Einfluss auf die Gestaltung des Familienlebens.

So kann getrennte Elternschaft von Anfang an gelingen – zum Wohl der Kinder:

Die eigene Einstellung überdenken

Trennung heisst nicht Scheitern! Es lohnt sich, gezielt auch die Chancen und Möglichkeiten, die sich in der neuen Lebensform verbergen, ins Auge zu fassen.

Getrennte Elternschaft bewusst gestalten

Die Kinder einbeziehen und eine Zusammenarbeit der Eltern, die sich an den Bedürfnissen der Kinder im neuen Alltag orientiert und die Eltern möglichst wenig stresst, erleichtert das Eltern sein und macht die Kinder glücklich. Der Versuch, nach einer Trennung weiter so zu funktionieren, als ob man noch zusammen wäre, taugt dagegen oft nicht.

Der Wechsel zur getrennten Elternschaft: Ein Entwicklungsprozess

Wichtig ist, sich den nötigen Freiraum und die Zeit zu geben, um die Umstellungen zu verarbeiten und sie wie auch den früheren Lebenspartner immer wieder mit den Augen der Kinder zu betrachten.

Die Kinder einbeziehen

Schon von klein auf wollen Kinder ihren Alltag mitgestalten und ihre Ideen und Wünsche einbringen. Bei tiefgreifenden Veränderungen in ihrem Leben wie der Aufhebung des gemeinsamen Familienhaushaltes wollen sie das ganz besonders. Und sie wollen auch ganz genau wissen, wie ihr neuer Alltag aussehen wird, ihre Befürchtungen und Unsicherheiten äussern und ihre Bedürfnisse vorbringen.

Kinderbelange verbindlich regeln

Mit den nötigen behördlichen Genehmigungen oder Gerichtsurteilen versehene Verträge sind eine wichtige Grundlage für die elterliche Zusammenarbeit. Sie helfen, Missverständnissen und Konflikten vorzubeugen und den Alltag zu organisieren, ohne dass man sich dauernd absprechen muss – gerade bei getrennter Elternschaft und verschiedenen Haushalten hilft dies, den Koordinationsaufwand zu verringern.

Die finanzielle Lebensgrundlage der Kinder sichern

Ist zentral für das Wohl des Kindes, da dessen Entwicklungs- und Zukunftschancen direkt davon abhängen. Unterhaltsvertrag, Unterhaltsurteil, Scheidungsurteil betreffen die Kinder ganz direkt.

Die Kinder schützen

Kinder leiden vor allem unter anhaltenden destruktiven Konflikten, unabhängig davon, ob die Eltern nun zusammenwohnen oder nicht. Und bei beiden Formen der Elternschaft leiden sie, wenn sie von einer Elternperson oder von Beiden schlecht behandelt werden. In solchen Situationen ist ihr Schutz oberstes Gebot.

4.2 Elterliche Sorge Elterliche Sorge («Sorgerecht»): Für das minderjährige Kind entscheiden

Eltern, die die elterliche Sorge innehaben, haben die Pflicht und das Recht, die Entscheidungen für das minderjährige Kind zu treffen, für die es selbst noch zu klein ist. Dabei müssen sie die Meinung des Kindes berücksichtigen. Unter anderem leiten die Eltern die Erziehung und bestimmen den Aufenthaltsort des Kindes.

Die elterliche Sorge dient dem Wohl des Kindes

So steht es im Zivilgesetzbuch. Die Eltern müssen die Entwicklung des Kindes fördern und schützen und ihm eine Ausbildung verschaffen, die seinen Fähigkeiten und Neigungen möglichst entspricht. Dabei müssen sie mit der Schule und wenn nötig der Jugendhilfe zusammenarbeiten.

Gemeinsame elterliche Sorge als Regel

Unabhängig von Familienform und Zivilstand der Eltern (also auch wenn die Eltern getrennt leben), stehen die Kinder grundsätzlich unter der gemeinsamen Sorge von Mutter und Vater, ausser wenn dies mit dem Wohl des Kindes nicht vereinbar ist. Die gemeinsame Sorge entsteht zum einen durch die Ehe der Eltern. Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, hat die Mutter die elterliche Sorge inne. Die gemeinsame elterliche Sorge kommt durch eine gemeinsame Erklärung oder durch einen Entscheid der Kinderschutzbehörde (KESB) zustande.

Alleinige elterliche Sorge zum Schutz des Kindes

Die alleinige Sorge hat vor allem dann eine wichtige Schutzfunktion für die Kinder, wenn

- der Vater oder die Mutter sie – aus welchem Grund auch immer – misshandelt oder vernachlässigt

- eine Elternperson gegenüber der anderen gewalttätig ist
- anhaltende, destruktive Konflikte zwischen den Eltern verunmöglichen, dass sie sich in den Kinderfragen einigen können.

Gemeinsame Sorge im Alltag ausüben

Die Eltern entscheiden über die «Eckpunkte der Lebensplanung des Kindes» gemeinsam, zum Beispiel über die Obhut. Die gemeinsame Sorge kann so auch ausgeübt werden, wenn die Distanz zwischen den Wohnorten der Eltern gross ist. Das Gleiche gilt für punktuelle Meinungsverschiedenheiten oder unterschiedliche Ansichten über die Erziehung. Um die Ausübung der gemeinsamen Sorge im Alltag mit getrennten Haushalten zu erleichtern, lohnt es sich, diejenigen Entscheidungen festzulegen, die auf jeden Fall gemeinsam getroffen werden.

Allein entscheiden bei gemeinsamer Sorge

Die Elternperson, die das Kind betreut, kann bei alltäglichen oder dringlichen Angelegenheiten alleine entscheiden, oder wenn sie die andere Elternperson nicht mit vernünftigen Aufwand erreichen kann.

Alltägliche Angelegenheiten haben einen engen Zusammenhang mit der täglichen Betreuung und Pflege des Kindes. Beispiele sind die Teilnahme an einem Tagesausflug der Schule, die Behandlung einer Erkältung oder die Bestimmung der Schlafenszeit.

4.3 Elternpflichten Unterhalt des Kindes

Der finanzielle Unterhalt der Kinder ist eine besondere Herausforderung für Eltern, die getrennt leben und die Kosten zweier Haushalte tragen. Da das Aufwachsen in finanziell prekären Verhältnissen das Wohl des Kindes ernsthaft gefährdet, muss bei der Regelung des Unterhalts des Kindes – der Alimente und der Betreuung – sowie der Obhut im Einzelfall besonders darauf geachtet werden, dass die finanzielle Sicherheit des Kindes, gepaart mit seiner bestmöglichen Betreuung, gewährleistet ist.

Obhut

Es gibt kein bestimmtes Obhut-Modell, das dem Wohl des Kindes in allen Fällen am besten dient. Vielmehr sind es die Umstände im Einzelfall, die entscheiden, welche Ausgestaltung der Obhut den Bedürfnissen des jeweils betroffenen Kindes am besten entspricht.

Kindgerechte Regelung von Betreuung, Obhut und persönlichem Verkehr

Bei der Regelung von Obhut und Betreuung sind im Einzelfall zahlreiche Kriterien zu beachten. Das Bundesgericht nennt insbesondere:

- die persönliche Beziehung zwischen Kind und Eltern
- die erzieherischen Fähigkeiten der Eltern





plusminus  50

WAS WÄRE WENN ...

- das Bedürfnis des Kindes nach stabilen Verhältnissen, in denen es sich körperlich, geistig und seelisch harmonisch entwickeln kann
- das bisherige Betreuungsmodell; diesem kommt eine entscheidende Rolle zu, um dem Bedürfnis des Kindes zu entsprechen, in stabilen Verhältnissen aufzuwachsen.

Weitere Kriterien sind:

- Wünsche und Meinung des Kindes
- sein Alter
- seine physische und psychische Gesundheit
- seine Beanspruchungen in Schule und Freizeit
- die finanzielle und berufliche Situation der beiden Eltern
- ihre physische und psychische Gesundheit
- ihre Fähigkeit zu kooperieren und auf konstruktive Weise kindgerechte Lösungen für Probleme und Konflikte zu suchen
- die Wohnverhältnisse der beiden Eltern
- die Entfernung und Verkehrsverbindungen zwischen ihren Wohnorten.

Die Kriterien sind auch anwendbar, um den persönlichen Verkehr kindgerecht zu gestalten.

Alleinige Obhut

Auch wenn sich die gesellschaftlichen Verhältnisse langsam wandeln, sind die Aufgaben der Eltern in den meisten Familien heute noch nach traditionellem Muster verteilt: Die Mutter sorgt für die Betreuung der Kinder und ist nicht oder in Teilzeit erwerbstätig, der Vater arbeitet vollzeitlich im Beruf. Deshalb gewährleistet in der Regel die alleinige Obhut die finanzielle Sicherheit und verlässliche Betreuung, die das Kind braucht, am besten. Zudem kann die alleinige Obhut das Kind bei elterlichen Konflikten schützen, da die Aufgaben der Eltern klar geregelt und weniger Absprachen nötig sind als bei der alternierenden Obhut.

Alternierende Obhut

Modelle der alternierenden Obhut sind anspruchsvoll für alle und erfordern viel Anpassung von den Kindern. Auch hier gilt: Es kommt auf die Umstände an, ob die alternierende Obhut zum Wohl des Kindes gelingt.

Folgende Fragen können helfen zu klären, ob eine alternierende Obhut im Interesse des Kindes möglich ist:

- Möchte das Kind in der alternierenden Obhut seiner Eltern leben?
- Kann es sich bei beiden Eltern zu Hause fühlen?
- Sind die Eltern bereit, die dem Alter des Kindes angemessene Betreuungsform, zu wählen, die ihm die grösstmögliche soziale, zeitliche und örtliche Stabilität bietet?
- Liegen die Wohnungen der Eltern nahe beieinander?
- Stehen der getrenntlebenden Familie genügend finanzielle Mittel zur Verfügung, um die höheren Kosten der alternierenden Obhut zu tragen?
- Besteht eine einvernehmliche Unterhaltsregelung, die an eine veränderte Betreuung angepasst werden kann?
- Sind die Eltern kommunikationsfähig und bereit, sich in der Betreuung gegenseitig zu unterstützen?
- Sind beide Eltern überzeugt, dass die andere Elternperson erziehungsfähig und wichtig für das Kind ist, und können beide dem Kind gegenüber Wertschätzung und Respekt für

die andere Elternperson ausdrücken?

- Sind sie in der Lage, das Betreuungsarrangement je nach den Erfordernissen flexibel zu handhaben und die Wünsche des Kindes zu berücksichtigen?
- Sind sich die Eltern bewusst, dass die alternierende Obhut mehr Zeit für Absprachen und mehr Kooperationsaufwand erfordert als die alleinige Obhut?
- Sind sie bereit, zugunsten des Kindes Einschränkungen bei ihrer eigenen Lebensgestaltung hinzunehmen?
- Sind sich die Eltern bewusst, dass Veränderungen der Familiensituation (z.B. eine neue Arbeitsstelle oder ein Umzug) oder die Wünsche des Kindes zum Ende der alternierenden Obhut führen können?

4.4 Leitlinien für das Kindeswohl

Die Konvention über die Rechte des Kindes

Bei der Regelung der Pflichten und Rechte der Eltern ist das Wohl des Kindes die oberste Richtschnur. Das internationale Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRK), das seit 1997 auch in unserem Land gilt, bietet wichtige Leitlinien für Abmachungen und Regelungen, die das Kind ins Zentrum stellen.

Wichtige Kinderrechte

Das Kind hat insbesondere das Recht auf:

- finanzielle Sicherheit und stabile Betreuungsverhältnisse, die seinen individuellen Bedürfnissen entsprechen
- regelmässige persönliche Beziehungen zu beiden Eltern, ausser wenn dies dem Kindeswohl widerspricht (beispielsweise im Fall von Misshandlungen)
- Mitsprache und Rechtsvertretung
- Schutz vor Misshandlung jeder Art.

Einzelfall massgebend

Um Regelungen zu finden, die das Kindeswohl gewährleisten, sind die Lebensumstände im Einzelfall und die individuellen – zum Beispiel altersabhängigen – Bedürfnisse des Kindes massgebend.

Eltern in der Pflicht

Das Schweizer Familienrecht setzt in erster Linie auf die Eltern und auf einvernehmliche Abmachungen zwischen ihnen. Können die Eltern wichtige Bedürfnisse ihres Kindes nicht erfüllen, müssen die Behörden (Kindesschutzbehörde, Gericht) das Kind schützen.

Wohnrecht
Todesfall
 Eigenkapital
Schulden
 Legat
 Erbschaftsteuer
 Baurecht
 Vermögensplanung
Vollmacht
 WG
Risikoplanung
 Ergänzungslleistung
 Studium
 Schuldbrief
Steuern
 Eigentum
 Unterhalt
 GWG
Patchwork
 Wohnsitz
 Ertragswert
Ehevertrag
Selbstständigkeit
Familie
 Anlageberatung
 Anlegeplan
 Eigenmietwert
KESB
 Treuhand
 Auswandern
 Erbvorzug
Testamen
 Versicherung
 Steuerauscheidung
 Vorsorge 3a
Bürgschaft
 Renditen
 Ertragswert
Darlehen
 Baukredit
Scheidung
 Umzug
Krankheiten
 Penalty
 Begünstigung
Heiraten
Erbvertrag
 Konkursprivileg
 Stellenwechsel
 Sozialhilfe
 Kapitalbezug
Patientenverfügung
 Betreuungsgutschriften
 Kinder
Unfall
 Güterstände
 Vermächtnis
Konkubin
 Weiterbildung
 Nachwuchs
 plussminus50





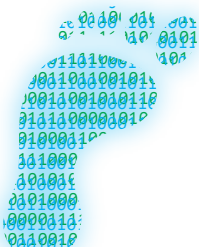
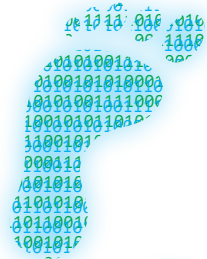
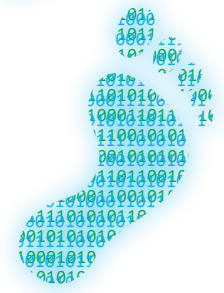
5. Das Konkubinat – eine zeitgemässe wilde Gemeinschaft?

Viele Paare leben heutzutage in «wilder Ehe». Obwohl diese Form des Zusammenlebens seit Jahren im Trend liegt, bietet das Gesetz praktisch keine Regelungen dazu. In guten und in schlechten Zeiten versprechen wir uns – und was ist, wenn die schwierigen Zeiten innerhalb einer Konkubinatsbeziehung überwiegen? Konkubinatspartner sollten sich daher in den «guten Zeiten», also gleich zu Beginn der Beziehung selber ausreichend absichern. Dies ist im Interesse beider Partner. Lesen Sie dazu das Merkblatt von PlusMinus50.ch – Das Leben im Konkubinat



Die PlusMinus50.ch – LifeCase-Berater behandeln sämtliche rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Themen professionell und umfassend.

Kontaktieren Sie uns jetzt unter: info@plusminus50.ch



Masterplan für das WorstCase Szenario

Damit es nahtlos und lückenlos funktioniert

Ihr Masterplan, lückenlos und klar!



5★-Qualitätsberatung mit PlusMinus50.ch



PlusMinus50 steht Ihnen zur Seite und diese sind detailliert erfasst, rechtlich g

io
niert!



**Kommt's noch
schlimmer...**

Ist alles geregelt
falls...?

**Anordnungen
im Todesfall**



Organspende

Wie wären die
Wünsche
gewesen?

**Anordnungen
Organspende**



**Wer bekommt
was und wieviel**

Ist eine
Nachlassplanung
erstellt?

**Testament/
Ehe-/
Erbvertrag**



???

Und bei mir?
Ist es bei mir
lückenlos
geregelt?

Schritt 1 – 6





erstellt für Sie die notwendigen Dokumente.
geprüft und auf Ihre aktuelle persönliche Lebenssituation abgestimmt.





Plötzlicher Todesfall durch Unfall oder Krankheit – WorstCase Szenario

Ihr Masterplan für die Familie und Eigenheim, lückenlos und klar.

 <p>Die KESB</p> <p>Kindervermögens-Sicherung durch KESB</p> <p>Cash muss vorhanden sein! Vermögenssicherung der minderjährigen Kinder durch die KESB</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Cash bringen/vorhanden 2. Pensum erhöhen, länger arbeiten (wenn möglich) 3. Vermögen aus Eigenheim wird verflüssigt 4. Umzug droht (Kinder werden aus dem sozialen Umfeld herausgerissen) <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Risiko selber tragen <input type="checkbox"/> Risiko eingehen/akzeptieren <input type="checkbox"/> Risiko minimieren <input type="checkbox"/> Risiko eliminieren 	 <p>Die Bank</p> <p>Neue TBK-Beurteilung durch die Bank</p> <p>Weniger Einkommen, weil die Hinterlassenen-Leistungen i.d.R. tiefer sind als zuvor</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Cash bringen/vorhanden 2. Pensum erhöhen, länger arbeiten (wenn möglich) 3. Zwangsverkauf droht 4. Vermögen aus Eigenheim wird verflüssigt 5. Umzug droht (Kinder werden aus dem sozialen Umfeld herausgerissen) <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Risiko selber tragen <input type="checkbox"/> Risiko eingehen/akzeptieren <input type="checkbox"/> Risiko minimieren <input type="checkbox"/> Risiko eliminieren 	 <p>Die Bank</p> <p>Neue TBK-Beurteilung durch die Bank</p> <p>Weniger Einnahmen infolge Wegfalles der Waisenrente zw. A18-A25 = noch tiefere Hinterlassenen-Leistungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Cash bringen/vorhanden 2. Pensum erhöhen, länger arbeiten (wenn möglich) 3. Zwangsverkauf droht 4. Vermögen aus Eigenheim wird verflüssigt <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Risiko selber tragen <input type="checkbox"/> Risiko eingehen/akzeptieren <input type="checkbox"/> Risiko minimieren <input type="checkbox"/> Risiko eliminieren 	 <p>Die Bank</p> <p>Neue TBK-Beurteilung durch die Bank</p> <p>Pensionierung! Amortisation zwar gemacht, aber die Altersrenten reichen unter Umständen nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Cash bringen/vorhanden 2. Pensum erhöhen, länger arbeiten (wenn möglich) 3. Zwangsverkauf droht 4. Vermögen aus Eigenheim wird verflüssigt <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Risiko selber tragen <input type="checkbox"/> Risiko eingehen/akzeptieren <input type="checkbox"/> Risiko minimieren <input type="checkbox"/> Risiko eliminieren
<p>Wer ist die Gefahr</p> <p>Gefahren-Kern</p> <p>Gefahren-Beschrieb</p> <p>Auswirkungen für Sie</p> <p>Welches Risiko wählen Sie?</p>	<p>Das ist zu klären</p>	<p>Notwendige Dokumente (oder aktualisieren)</p>	
<p>• Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden</p> <p>• Patientenverfügung</p> <p>• Vollmachten über den Tod hinaus</p> <p>• Vorsorgeauftrag</p> <p>• Anordnungen Todesfall</p>	<p>• Masterplan für Eigenheim und Familie</p> <p>• Masterplan für die persönliche und rechtliche Vorsorge</p>	<p>• Anordnungen Organspende</p> <p>• Testament/Nachlassplanung</p> <p>• Budget- und Vorsorgeplan</p> <p>• Alters- und Pensionsplanung</p>	

5★-Qualitätsberatung mit PlusMinus50.ch



PlusMinus50 steht Ihnen zur Seite und erstellt für Sie die notwendigen Dokumente. Diese sind detailliert erfasst, rechtlich geprüft und auf Ihre aktuelle persönliche Lebenssituation abgestimmt.



Riskant ist nur, wenn Sie nichts tun.

Handeln Sie jetzt, bevor Sie ein Teil der Statistik werden!

Überblick der Vorkehrungen zu Lebzeiten

In folgenden Themenbereichen können wir Sie beraten und begleitend unterstützen:



- Konkubinatspaar/ Patchwork-Familie: Eine «rosarote Brille» ist vergänglich. Ein klarer Konkubinats-Patchwork-Vertrag schafft klare Verhältnisse für alles Erdenkliche in der Zukunft wie z.B. Schwangerschaft, Trennungen etc. Wir erstellen einen persönlichen auf Sie abgestimmten Konkubinatsvertrag/ Patchworkvertrag für das Wohl aller beteiligten.

- Wohneigentum versus Todesfall: (Ein Zwangsverkauf droht wegen der KESB, Bank und Familie etc.)

- Finanzielle Vorsorge für Sie und die ganze Familie (Todesfall und Invalidität)

- Vorsorge-, Alters- und Pensionsplanung beginnt bereits im Jugendalter

- Persönliche Nachlassplanung (Wer soll was und wieviel erhalten und wer soll nichts erhalten?)

- Erstellung einer ganz persönlich auf Sie abgestimmte Generalvollmacht über den Tod hinaus



- Ausarbeitung eines persönlichen und auf Sie abgestimmten Vorsorgeauftrag
- Ausarbeitung einer persönlichen und auf Sie abgestimmte Patientenverfügung
- Ausarbeitung eines persönlichen und auf Sie abgestimmtes Testament
- Vorsorgeauftrags- und Ersatzbeauftragte sollten auch wissen, was zu tun ist, wenn die beauftragte Person Urteilsunfähig wäre.
- Was passiert mit den Lebensbegleiter (Haustiere), wenn der Besitzer Urteilsunfähig wäre oder Verstorben ist. Wir erstellen einen auf Sie abgestimmte Vorsorgeerklärung für das Wohl Ihrer Haustiere.
- Ehe- Güterrechtsplanung (Wem gehört was genau? Welcher Güterstand ist für uns der Beste?)
- Persönliche Erb-rechtsplanung (erben, vererben und verschenken)
- Wer soll Ihr persönlicher Willensvollstrecker sein?

Ihre Wünsche und Vorstellungen sind unsere Lösungen! Es gibt für alles Lösungen. Nichts zu TUN ist das grösste Risiko! Melden Sie sich. Wir freuen uns auf Sie!

**Brauchen Sie Hilfe oder haben Sie Unklarheiten?
Kontaktieren Sie uns unter info@plusminus50.ch**



Nutzen Sie uns als neutralen Sparring-Partner und Life-Coach, damit Ihre Vorsorge gelingt!



Kontakt:

info@plusminus50.ch

www.PlusMinus50.ch